

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Per E-Mail an: [lars.guehlstorf@brd.nrw.de](mailto:lars.guehlstorf@brd.nrw.de)

**Ihr Schreiben vom**  
09.02.2023

**Ihr Zeichen**  
54.06.04.11-10

**Unser Zeichen** (Bitte unbedingt angeben)  
KLE 10-10.22 WE/02.23

### Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes

Antrag der Fa. Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) vom 10.08.2022 i.d.F. vom 02.02.2023. auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser zwecks Grundwasserhaltung auf dem Grundstück der Verdichterstation Elten, Wehler Königsweg 51 in 46446 Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Gühlstorf,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehmen wir zur o.g. Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wie folgt Stellung:

**Die Naturschutzverbände (NSV) haben nach wie vor erhebliche Bedenken gegenüber der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser, weil die vorliegenden Unterlagen aus Sicht der Verbände immer noch unzureichend sind. Dies betrifft v.a. das nach wie vor geforderte Grundwasser-Modell und die UVP. Daher wird die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Bereich der Verdichterstation Elten abgelehnt.**

Dies wird im Wesentlichen mit den folgenden Gesichtspunkten begründet:

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-12  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Herr Zamzow

**Datum**  
09. März 2023

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



## **1. Vorbemerkungen und fehlende Unterlagen**

Hierbei wird auf die Stellungnahme des Landesbüros vom 07. November 2022 verwiesen. Seitens der Genehmigungsbehörde ist den Bitten und Forderungen der anerkannten Naturschutzverbände (NSV) aus der o.g. Stellungnahme bisher in keiner Weise gefolgt worden. Es bleibt unverständlich, dass - nachdem die weiteren Wasserhaltungsmaßnahmen bis in den März 2024 geplant sind (s. Kap. 3.2.1 der Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis) – z.B. keine Prüfung alternativer Bauverfahren (s. o.g. Stellungnahme S. 4) erfolgt ist. Dies betrifft auch die Erarbeitung eines Grundwasser-Modells, ohne das eine Prüfung der Auswirkung der Wasserhaltungsmaßnahmen nicht möglich ist. Dieses Werkzeug ist schon seit Jahrzehnten ein Standard bei der Beantragung und Prüfung von Grundwasser-Entnahmen durch die Genehmigungsbehörden, v.a. wenn es sich um so große Fördermengen in Höhe von 1,25 Mio m<sup>3</sup> handelt.

## **2. Zur Grundwasserentnahme im Einzelnen:**

- Die Gesamtentnahmemenge des Grundwassers wird nicht plausibel dargestellt. Laut S.4 der Projektdarstellung sollen weitere 1.250.000 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen werden.
- Ausweislich S. 11-13 der Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis soll sich die oben bezeichnete Grundwasserentnahme innerhalb der Gesamtbauzeit auf eine Teilbauzeit vom 6. Februar 2023 bis 24. Juli 2023 beziehen, was sich aus den Tabellen 3\_1 und 3\_2 auch ergibt.
- Ausweislich S. 11 sollen sich diese Zeiträume aber entsprechend dem Zeitpunkt der Genehmigung linear verschieben. Dabei bleibt aber unberücksichtigt, welche Mengen Grundwasser bereits bis dahin entnommen sein werden.
- Ausweislich S. 27 des Antrages zur Feststellung der UVP-Pflicht wurden bereits bis zum 16.08.22 insgesamt 256.490 m<sup>3</sup> Grundwasser entnommen. Die Gesamtentnahme soll unter Hinzufügung der weiteren Entnahmemenge 1.507.000 m<sup>3</sup> betragen. Dabei wird unterstellt, dass seit dem 16.08.22 keine weiteren Entnahmen mehr erfolgt seien.

Dass dies nicht zutreffen kann, ergibt sich schon daraus, dass dann die Baustelle seitdem nicht hätte trocken gehalten werden können. Tatsächlich ergab sich bei der Ortsbesichtigung am 30.10.22, dass durch die zur B 8 führende Schlauchleitung erhebliche Mengen Wasser abgepumpt

wurden. Dies war auch offensichtlich ursächlich dafür, dass der ansonsten trockengefallene „Strang“ westlich der B 8 auf einem längeren Teilstück mit Wasser gefüllt war.

Dabei ist davon auszugehen, dass gleichzeitig auch Wasser in das Versickerungsbecken gepumpt wurde, jedoch dessen Kapazität zur Aufnahme des abgepumpten Grundwassers nicht ausreichte. Da die Bauaufnahme erst im Januar 2022 erfolgt war, ist davon auszugehen, dass seit August eine Grundwassermenge zumindest in ähnlicher Höhe entnommen worden ist, wie sie bis August 2022 festgestellt worden war, möglicherweise aber auch mehr. Infolgedessen ist insgesamt von einer Gesamtgrundwasserentnahme auszugehen, die zumindest weit über der jetzt noch zusätzlich beantragten Menge liegt.

### **3. Zum Einzugsgebiet:**

Hier beschränken sich die Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis auf die Berechnung von runden Sogtrichtern mit einem maximalen Radius von 265 Metern (s. auch. Anlage 2.2 zu den Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis). Hinzu kommt nur noch der Hinweis, dass die Sogtrichter sich verbinden können.

Berechnungen unter Berücksichtigung der Summationswirkung der Einzelentnahmen, der Fließrichtung des Grundwasserstroms und der Auswirkungen des Versickerungsbereichs, der noch vergrößert und verbessert werden soll, fehlen ebenso, wie die Berücksichtigung eventueller anderer Grundwasserentnahmen in der Nähe.

Insoweit wird hier im Übrigen auch Bezug auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 07.11.2022 genommen. Es ist jedenfalls stark zu vermuten, dass der Sogtrichter der Wasserentnahmen entgegen der Fließrichtung des Grundwasserstroms erheblich weiter als 265 m reicht.

Infolgedessen bedarf es dringend eines umfassenden digitalen Grundwassermodells. Vorher können die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Wasserhaushalt und damit auf die Pflanzen- und Tierwelt sowie die angrenzenden Schutzgebiete nicht abschließend abgeschätzt werden.

#### **4. Beweissicherung**

In den Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis sind keine Vorschläge für eine wasserwirtschaftlich erforderliche Beweissicherung enthalten. Im Antrag zur Feststellung der UVP-Pflicht gibt es Ausführungen in den Kap. 7 und 8. Sollte die Genehmigungsbehörde den Aspekten der Stellungnahme der NSV vom 07.11.2022 nicht folgen und der beantragten Entnahme zustimmen, sind den NSV vor einer Genehmigung, die von der Genehmigungsbehörde geplanten Beweissicherungsmaßnahmen, zur Stellungnahme vorzulegen. Dies betrifft auch die im aktuellen Genehmigungsbescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen.

#### **5. Zur UVP-Pflicht:**

Deshalb hat auch die Festlegung im Bericht über die Feststellung der UVP-Pflicht keine ausreichende Grundlage, wonach mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme sich auf einen Radius von 265 m plus 300 m beschränken (s. Seite 33). Überdies ist auch von einer insgesamt größeren Entnahmemenge und von einem längeren Entnahmezeitraum auszugehen (s. Ausführungen zu 2.).

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG ist deshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zumindest kann dies nach dem derzeitigen Stand der Untersuchungen nicht abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Zamzow